

Änderung der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen National- bank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren (GB)

Die nachstehenden Änderungen der GB treten am **1. Jänner 2019** in Kraft:

1. § 21 Abs. 10

Der Wortlaut des § 21 Abs. 10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Um die Existenz einer als Sicherheit genutzten Kreditforderung zu verifizieren, lässt der Geschäftspartner eine jährliche Verfahrensprüfung samt einer stichprobenartigen Überprüfung der Qualität und Richtigkeit der von den Geschäftspartnern abgegebenen schriftlichen Bestätigungen durch einen externen Prüfer (Rechnungs- / Wirtschaftsprüfer bzw. Verbands- oder Genossenschaftsprüfer) durchführen. Die Prüfung hat nach den im „VOI Ergebnisbericht“ vorgegebenen Kriterien zu erfolgen und kann nach Wahl des Geschäftspartners im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer sonstigen Prüfung stattfinden. Die OeNB ist über das Ergebnis der Prüfung durch Übermittlung eines von ihr bereitgestellten Vordrucks bis spätestens 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu informieren.“